

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“, 0959, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBI. Nr. 340/1993 idF BGBI I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 30.04.2025, eingelangt am 30.04.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	11.06.2025
Bestellung der Gutachter*innen, Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens	25.06.2025

Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	25.06.2025
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	04.07.2025 22.07.2025
Virtuelles Gespräch mit Vertreter*innen der Antragstellerin	25.07.2025
Vorlage des Gutachtens	26.08.2025
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	26.08.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	02.09.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	03.09.2025

3 Akkreditierungentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 17.09.2025 entschieden, dem Antrag der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH (FH Kärnten GmbH) auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“, Stgkz 0959, stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 der FH-AkkVO 2024 erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria schloss sich den Bewertungen der Gutachter*innen fast vollständig an, bei den Kriterien § 17 Abs. 5 Z 1 und 2 FH-AkkVO 2024 wich das Board der AQ Austria von der Empfehlung der Gutachter*innen ab. Auf Grundlage der ergänzenden Ausführungen sowie der zusätzlich eingereichten Unterlagen in der Stellungnahme bewertete das Board der AQ Austria die Finanzierung des Studiengangs, abweichend vom Gutachten, als gesichert. Weil die konkreten Förderbeträge, laut Vertrag, anhand der BIS-Meldung der Studierendenzahlen für das Wintersemester und nicht nach Studienjahren berechnet werden, sah das Board der AQ Austria auch keine Gefährdung für die vollständige Finanzierung des Studienjahrs 2029/30. Das Board der AQ Austria entschied daher, keine Auflage zur Finanzierung des Studienganges zu erteilen.

Die Entscheidung wurde am 24.09.2025, eingelangt am 25.09.2025, von der*vom zuständigen Bundesminister*in für Frauen, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 30.09.2025 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 26.08.2025
- Stellungnahme vom 02.09.2025

Gutachten im Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)

Wien, 21.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2 Vorbemerkungen	4
3 § 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs)	4
4 § 17 Abs. 2 Z 1 bis 5 FH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)	5
5 § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 (Angewandte Forschung und Entwicklung)	11
6 § 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 (Personal)	12
7 § 17 Abs. 5 FH-AkkVO 2024 (Finanzierung).....	16
8 § 17 Abs. 6 FH-AkkVO 2024 (Infrastruktur)	18
9 § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 (Kooperationen)	18
10 Zusammenfassung, abschließende Bewertung und eingesehene Unterlagen.....	19
10.1 Zusammenfassung	19
10.2 Abschließende Bewertung	20
10.3 Eingesehene Unterlagen	20

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH
Standorte der Einrichtung	Feldkirchen in Kärnten, Klagenfurt, Spittal an der Drau, Villach
Rechtsform	Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Aufnahme des Studienbetriebs	1995/96
Anzahl der Studierenden	2698 (davon 1649 w/ 1049 m/d* mit Stand WS 2024/25)
Akkreditierte Studien	39

Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Avanced Nursing Practice in der Primärversorgung
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Science in Health Studies, abgekürzt MSc oder M.Sc.
Organisationsform	Berufsbegleitend
Verwendete Sprache	Deutsch, teilweise Englisch
Standort der Durchführung des Studiengangs	Klagenfurt
Studiengebühr	€ 363,36

Die antragstellende Einrichtung reichte am 30.04.2025 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 25.06.2025 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion & Institution	Kompetenzfeld
Univ.-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Hanna Mayer	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Leitung des Fachbereichs Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt Person-Centred Care Research	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Pflegewissenschaft
Mag. ^a Bettina Koller – Resetarics , BSc	FH Wiener Neustadt Leitung Fakultät Gesundheit	berufspraktische und wissenschaftliche Qualifikation
Julia Göschl , BSc	Universität Wien Studentische Mitarbeiterin Institut für Pflegewissenschaften	studentische Qualifikation

Das Board der AQ Austria beschloss gemäß § 4 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 eine externe Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch.

2 Vorbemerkungen

Der geplante FH-Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ bietet einen der wenigen konsekutiven Masterstudiengänge an einer FH in Österreich, die Pflegepersonen ermöglichen, sich auf akademischem Wege in der fortgeschrittenen Pflegepraxis weiterzuentwickeln. Damit wird auch in Österreich ein international längst üblicher Karriereweg für Pflegepersonen eingeschlagen. Durch eine Fokussierung auf die Primärversorgung trifft die FH Kärnten nicht nur auf ein sich rasch entwickelndes neues Tätigkeitsfeld im österreichischen Gesundheitswesen, sondern hat hier auch österreichweit momentan ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der akademischen Ausbildung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Wiedereinreichung. Der Studiengang wurde unter der Bezeichnung „Advanced Nursing Practice“ am 05.12.2023 erstmalig zur Akkreditierung eingereicht. Es wurde eine externe Begutachtung durch vier Gutachterinnen mit Vor-Ort-Besuch am 24.05.2024 in Klagenfurt durchgeführt. Aufgrund eines negativen Gutachtens vom 01.08.2024 wurde der Antrag von der FH Kärnten GmbH zurückgezogen. Der Studiengang wurde einer Überarbeitung unterzogen und erneut für eine Erstakkreditierung eingereicht. Aufgrund der vorangegangenen Begutachtung wurde kein erneuter Vor-Ort-Besuch durchgeführt, sondern eine externe Begutachtung auf Basis der Antragsunterlagen durch drei der vier Gutachterinnen der ursprünglichen Gutachterinnen durchgeführt. Die Gutachterinnen hatten jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines kurzen halbstündigen Gesprächs mit zwei Vertreter*innen der FH Kärnten am 25.07.2025 Fragen zu klären. Aus diesem Termin ging auch eine schriftliche Nachreichung vom 25.07.2025 hervor. Den Gutachten vorangestellt soll hiermit eine explizite Anerkennung um das sichtbare Bemühen der FH Kärnten, die Kritikpunkte und Empfehlungen aus dem letzten Gutachten umzusetzen, ausgesprochen werden. Aus der Sicht der Gutachterinnen hat der Antrag dadurch in den wesentlichen Punkten sehr gewonnen.

Ein kleiner Hinweis sei zu Beginn noch vorangestellt: Es ist aufgefallen, dass im Antrag manchmal von „Pflegewissenschaft“ und manchmal von „Pflegewissenschaften“ gesprochen wird. Im Sinne einer konsistenten Sprache und einer korrekten Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachbereichs (auch internationalen Gepflogenheiten folgend), sollte darauf geachtet werden, durchgängig Singular und somit die Bezeichnung „Pflegewissenschaft“ zu verwenden.

3 § 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs)

3. Die Fachhochschule gewährleistet, dass der Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Der Studiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ ist in die qualitätsgesicherten Strukturen der FH Kärnten eingebunden. Die Hochschule verfügt über ein

etabliertes Qualitätsmanagementsystem, das auch im Rahmen externer Audits bereits mehrfach überprüft wurde. Ein zentrales Instrument ist die schriftliche Lehrveranstaltungsbewertung am Ende jedes Semesters. Zusätzlich kommen im Semesterverlauf ergänzende didaktische Evaluationsinstrumente zum Einsatz, unterstützt durch das hochschulinterne Didaktikzentrum. Für neue Studiengänge wurde ein mehrstufiges Format zur Qualitätssicherung eingeführt: Bereits nach dem ersten Jahr werden Workshops mit Studierenden und mit Lehrpersonal durchgeführt, die insbesondere die Passung von Organisation, Kommunikation und Inhalten reflektieren. Ein Abschlussworkshop ergänzt diesen Prozess, um u.a. die curriculare Struktur, die Platzierung von Inhalten sowie die Studienbelastung zu evaluieren. Zusätzlich fließen Erkenntnisse aus strukturierten Austrittsgesprächen mit Studienabbrecher*innen in die Weiterentwicklung ein. Die im Studiengang verankerten Forschungsmodule, insbesondere zu Methodologie, empirischer Forschung und Dissemination, sichern eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Arbeitsweise und Integrität. Die Reflexion wissenschaftlicher, berufsethischer und gesellschaftlicher Prinzipien ist expliziter Bestandteil der Inhalte des Curriculums.

Das Kriterium **erfüllt**.

4 § 17 Abs. 2 Z 1 bis 5 FH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)

1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von Bedarf und Akzeptanz.

Die Konzeption und Ausrichtung des Studiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ spiegeln sich in allen Leitthemen der Strategie der Fachhochschule Kärnten wider. Als strategische Schwerpunkte wurden neue Bildungsformate und -angebote, zeitgemäße Didaktik und Methodik, Forschungsorientierung und die zunehmende Internationalisierung gesetzt. Für die Curriculumsentwicklung wurden die strategischen Kriterien: Marktorientierung, Nachhaltigkeitsorientierung, Qualitätsorientierung und Wachstumsorientierung berücksichtigt.

Das Masterstudium „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ ist dem Studienbereich „Gesundheit & Soziales“ zuzuordnen. Primäres Ziel ist es, ein attraktives, weiterführendes Angebot für diplomierte Pflegepersonen und Absolvent*innen eines Bachelorstudiengangs in der Gesundheits- und Krankenpflege in Kärnten bzw. in Österreich zu schaffen. Aus Sicht der FH Kärnten wird mit dem Programm vor allem die regionale und nationale Nachfrage nach einem fachspezifischen konsekutiven Masterstudium in der größten Berufsgruppe des Gesundheitswesens abgedeckt. Für den von der österreichischen Bundesregierung flächendeckend geplanten Ausbau des Primärversorgungssektors bietet dieser Masterstudiengang ein derzeit einzigartiges, darauf abgestimmtes Ausbildungsprofil.

Die Entwicklung des Masterstudiengangs basiert primär auf der Fachexpertise der Entwicklungsteammitglieder unter Einbezug folgender Fakten: Berufspolitische Reformen und Fortschritt in der Akademisierung der professionellen Pflege, Etablierung von Advanced Practice Nurses in Österreich, Auswirkungen der demografischen Entwicklung und gesetzlicher Bestimmungen durch den Ausbau der Primärversorgung. Für den geplanten Masterstudiengang

wurde bereits im Sommer 2023 von der Unternehmensberatung 3s eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse durchgeführt. Die Bedarfs- und Akzeptanzanalyse basiert auf der Recherche und Aufbereitung von sekundärstatistischen Daten und Studien sowie auf der Durchführung von Interviews mit ausgewählten Expert*innen. Die Beschäftigungschancen für Absolvent*innen des geplanten FH-Masterstudiengangs sind grundsätzlich positiv einzuschätzen. Die Reaktionen der Expert*innen zur Einrichtung eines Masterstudiengangs mit dem vertieften Schwerpunkt in der Primärversorgung können insgesamt als sehr positiv bezeichnet werden.

Die demografische Entwicklung, die Zunahme chronischer Krankheiten und die Unterversorgung der medizinischen Betreuung am Land unterstreichen die Wichtigkeit des zukunftsträchtigen Berufsstands der APNs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen;
- e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht und
- f. umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

a) entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung.

Die Anforderungen des Fachgebiets und des Berufsbilds der APN werden im eingereichten Antrag mit der Definition des International Council of Nurses (ICN) beantwortet. Demnach ist eine APN eine generalistisch ausgebildete oder spezialisierte Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft, die durch eine zusätzliche Hochschulausbildung (mindestens einen Master-Abschluss) das Fachwissen, die komplexen Entscheidungsfindungsfähigkeiten und die klinischen Kompetenzen für eine fortgeschrittene Pflegepraxis erworben hat, deren Merkmale durch den Kontext geprägt sind, in dem sie zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zugelassen ist. (ICN,

2020). Das österreichische ANP-Rahmenkonzept definiert folgende Aufgaben und Kompetenzen: Spezialisierte Pflegepraxis, Zielgruppenorientierte Entwicklung von Gesundheits- und Pflegekompetenz, Konsultation, Fachliches Leadership und Management, Forschung, Integration von evidenzbasiertem Wissen in die Pflegepraxis, gezielter Wissenstransfer und Förderung der Wissenszirkulation, Unterstützung und Beratung anderer Gesundheitsberufe zur Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit und ethische Entscheidungsfindung. Berufliche Tätigkeitsfelder werden fokussiert auf die Rolle von Pflegeexpert*innen, Community Health Nurses, Pflegekoordinator*innen und Pflegeexpert*innen in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und der öffentlichen Verwaltung definiert.

Das Curriculum erfüllt die beschriebenen Anforderungen in Didaktik und den beruflichen Tätigkeitsfeldern.

b) umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden.

Die Module des Masterstudienganges wurden fünf inhaltlichen Themenschwerpunkten (fachlichen Kernbereichen) zugeordnet. Diese sind:

- Public Health und Public Health Nursing
- Rollen und Managementbereich von ANP
- Angewandte empirische Sozialforschung
- Edukation und Fallarbeit
- Vertiefung in Ausgewählten Themenbereichen von ANP

Unter 2.8.2 wird im vorliegenden Antrag eine Übersicht über die Fachlichen Kernbereiche, die zugeordneten Module und Fächer, sowie die zentral zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. In der Zuteilung der ECTS Credits ist hier ein Schwerpunkt in der angewandten empirischen Sozialforschung zu erkennen.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass im Modul 4 (Advanced Nursing Process & Critical Thinking) zunächst auf unterschiedliche Klassifikationssysteme im Berufsfeld Pflege Bezug genommen wird. Die präzise Diagnostik anhand einer interpretativen Fallarbeit nimmt diese freie Wahl von Klassifikationssystemen der Pflege, indem im Curriculum die Klassifikation gemäß NANDA, NIC und NOC vorgegeben wird. Die Gutachterinnen empfehlen, auf diese detaillierte Vorgabe im Curriculum zu verzichten und eine freie Wahl an Klassifikationssystemen zu schaffen. Dies ermöglicht dem Lehrpersonal (unabhängig von der jeweiligen Expertise) den Einsatz von Klassifikationssystemen in der interpretativen Fallarbeit frei zu wählen.

c) stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher.

Der Nationale Qualifikationsrahmen Stufe 7 entspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) Stufe 7. Diese Stufe beschreibt Kompetenzen, die für die Bearbeitung komplexer Aufgaben und die Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder einem beruflichen Bereich erforderlich sind. Das vorliegende Curriculum entspricht dem Qualifikationsniveau 7 (Masterstudienprogramme) des Nationalen Qualifikationsrahmens. Der Aufbau und die Lernergebnisse des Studiengangs zeigen eine strukturierte Vermittlung von

spezialisiertem Wissen und kritische Reflexionsfähigkeit zur Implementierung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis. Absolvent*innen sind in der Lage, Theorie und Praxis von Pflege evidenzbasiert und forschungsgeleitet ins Gesundheits- und Sozialwesen zu integrieren, die Patient*innenversorgung zu verbessern, Leadershipkompetenzen auszubauen und dadurch die Wirtschaftlichkeit und Effektivität von Pflegeleistungen zu optimieren.

d) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen;

Der Aufbau des Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ orientiert sich an den Kompetenzen, die Absolvent*innen in ihrer Rolle als APN in der Berufspraxis verfügen müssen. Das Curriculum basiert auf einheitlich großen Modulen mit jeweils 5 ECTS-Credits, wobei innerhalb der Module mehrere Lehrende an der Umsetzung des Unterrichtskonzepts und Gestaltung der Lernaktivitäten beteiligt sind. Lediglich im zweiten Semester findet sich ein 10 ECTS-Credits umfassendes Modul zu Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung. Durch diese Modularisierung wird eine übersichtliche Struktur erreicht, die es den Studierenden erleichtert, einen Überblick über die gebündelten Lehrinhalte zu bewahren und interdisziplinäre Lernaktivitäten besser zuordnen zu können. Im Curriculum finden sich kumulative, integrierte und integrative Module, die von einem*einer oder mehreren Vortragenden genutzt werden können. Insbesondere bei integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren ergibt sich eine erhöhte Flexibilität und inhaltliche Vielfalt hinsichtlich der Lernaktivitäten. Bei dieser Modulart ist eine gemeinsame Beurteilung und Bewertung vorgesehen. Dadurch wird die Zahl der Leistungsnachweise und Prüfungen pro Semester in einem bewältigbaren Rahmen gehalten und die Studierbarkeit positiv beeinflusst. Der Abschnitt 2.8.3 im Antrag der Fachhochschule Kärnten ist eine Abbildung mit den Modulen pro Semester dargestellt, die Curriculumsmatrix gibt Auskunft über Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, Gruppenteilungen, Lehreinheiten, inhaltliche Schwerpunkte und zugeteilte ECTS-Credits. Das beigelegte Modulhandbuch im Anhang 7.4 gibt einen detaillierten Einblick auf Lehrveranstaltungsebene.

Das im Antrag abgebildete didaktische Konzept konzentriert sich auf die Themenbereiche „Studierendenzentrierung“, „herausforderungsbasiertes Lernen“, „Kompetenzorientierung und Handlungskompetenz“, „Interdisziplinarität und Modularisierung“, „Orientierung am Constructive Alignment“ (Lernergebnissen, Prüfungsformen, Lehr- und Lernaktivitäten) und „Blended Learning und Hybride Lehre“. Das didaktische Konzept zielt darauf ab, Studierende für die ausgewählten Themen zu motivieren, sie in ihrem aktiven Lernprozess zu unterstützen und die aktive Beteiligung in den Lehrveranstaltungen zu fördern. Dies wird durch Übungsanteile, aufbauende Module und Sichtbarmachung von Zusammenhängen erreicht. Es wird nicht nur das Wissen hinsichtlich Methoden oder wissenschaftlicher Grundlagen vermittelt, sondern durch Fallsituationen oder in praxisbezogenen Lernaktivitäten der Bezug zur Anwendung gezeigt. Neben der Wissensvermittlung steht daher die Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der APN-Rolle im Vordergrund, um zu praxisorientiertem, kompetentem Handeln zu befähigen. Übungsphasen (selbstständige Fallbearbeitung, Simulationstrainings, Konzepterstellung etc. sind daher integrativer Bestandteil aller integrierten Lehrveranstaltungen.

Im Sinne einer erfolgreichen Kompetenzentwicklung werden vielfältige Formen von Assessments bzw. Kompetenzprüfungen (schriftliche, mündliche, praktische Prüfungen) unterstützt. Die Prüfungstermine werden zu Semester- oder Lehrveranstaltungsbeginn in

Abstimmung mit den Studierenden festgelegt. Eine dezidierte Prüfungswoche ist nicht vorgesehen, um die Kumulation des Aufwands zur Vorbereitung auf die Prüfungen zu vermeiden. Die Prüfungen werden jeweils nahe dem Abschluss von Lehrveranstaltungen organisiert.

Im Sinne einer guten Planbarkeit für die Studierenden werden Präsenz- und Distance-Learning-Phasen bereits vor Semesterbeginn im Semesterplan sichtbar gemacht.

e) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten, das bedeutet, dass Studierende neben dem Studium einer Beschäftigung nachgehen. Ein Semester umfasst 16-17 Wochen, d. h. das Wintersemester dauert von September bis Mitte Februar und das Sommersemester von Anfang März bis Ende Juli. Die Lernbelastung der Studierenden findet über die Bewertung der ECTS-Credits eine adäquate Relation zu der zur Verfügung stehenden Studienzeit und ist so ausgelegt, dass die Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die Lehrveranstaltungsplanung erfolgt frühzeitig im vorausgegangenen Semester unter Berücksichtigung der erforderlichen Transferzeiten im Stundenplanaufbau. Zusätzlich wird darauf Bedacht genommen, die Lehrveranstaltungen möglichst kompakt zu organisieren und damit den Zeit- und Kostenaufwand für die Studierenden gering zu halten. Die Studierenden werden bereits zu Semesterbeginn mit dem bereitgestellten Stundenplan über die konkrete Planung informiert.

Physische Präsenz ist auch in diesem Studienprogramm erforderlich, weshalb der Anteil des Distance Learning 30 % nicht überschreiten sollte.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Der akademische Grad „Master of Science in Health Studies“ entspricht den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden. Der akademische Grad berücksichtigt die wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs. Das Studienprogramm „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ bietet eine konsekutive Weiterentwicklung einer fortgeschrittenen Pflegepraxis in Anlehnung an das Positionspapier des ICN. Die wissenschaftliche Qualifikation wird durch forschungsgeleitete Module und eine Masterarbeit gesichert.

Das Kriterium ist erfüllt.

4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.

Der Zugang zum FH-Masterstudiengang erfordert den Abschluss eines Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ oder dem Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege plus einem gleichwertigen Studium an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Als gleichwertig werden fünf Studiengänge exemplarisch genannt („Gesundheits- und Pflegemanagement“, „Pflegewissenschaft“, „Soziale Arbeit“, „Disability & Diversity Studies“, „Psychologie“). Als Kriterium der Anerkennung als gleichwertig wird hier der Verweis auf Inhalte des Bachelorstudiums „Gesundheits- und Krankenpflege“ angeführt, der in den exemplarisch genannten jedenfalls gegeben ist.

(Mehrjährige) Berufserfahrung wird nicht zwingend verlangt, es wird aber explizit darauf hingewiesen, dass dies - u. a. aufgrund der Expert*innenempfehlung in der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse - seitens der FH empfohlen und im Aufnahmeverfahren entsprechend berücksichtigt wird. Aus pragmatischen Gründen - die nachvollziehbar sind und aus Sicht der Gutachterinnen auch die (noch immer bestehende) Übergangssituation in der Entwicklung der Akademisierung der Pflege widerspiegeln - wird in dieser Fassung des Curriculums von einer (mehrjährigen) Berufstätigkeit als zwingende Voraussetzung abgesehen.

Das Aufnahmeverfahren ist im Akkreditierungsantrag beschrieben. Es sieht vor, dass mit allen Bewerber*innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ein Aufnahmegespräch geführt wird. Als Auswahlkriterium für den FH-Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ werden „Motivation und Interesse“ angeführt, die durch ein Motivationsschreiben und ein Aufnahmegespräch erfasst werden. Bei der Gesamtbewertung anhand eines Punktesystems (maximal 75 Punkte) wird eine Gewichtung der beiden Teile von 50 Punkte (Aufnahmegespräch) und 25 Punkte (Motivationsgespräch) angeführt.

In der Beschreibung des Verfahrens wird im Antrag zwar erwähnt, dass das Aufnahmegespräch in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt wird und die Auswahlkriterien „abgefragt“ werden. Diese Kriterien sind zwar im Text selbst nicht explizit beschrieben, es liegen aber ein Gesprächsleitfaden und das Punkteschema im Antrag als Anhang vor. Diesbezüglich gibt es hier ein transparentes und grundsätzlich faires Aufnahmeverfahren. Inwiefern diese Kriterien auch den Bewerber*innen transparent gemacht werden, kann aus den Unterlagen nicht herausgelesen werden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterinnen empfehlen der Fachhochschule, die künftigen Entwicklungen bezüglich der Zielgruppe zu beobachten und zu beurteilen, ob die pragmatischen Gründe zugunsten fachlich und professioneller Gründe (in Hinblick) auf das neue Berufsfeld entfallen könnten. Dabei ist vor allem auf das Feedback der Absolvent*innen als auch das der Praxispartner*innen bzw. zukünftiger Arbeitgeber*innen zu berücksichtigen.

5. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Im Akkreditierungsantrag wird beschrieben, welche nachgewiesenen Kenntnisse, die über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehen, anerkannt werden. Den Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit bilden die Inhalte und der Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen und/oder Module. Berücksichtigung können hier auch berufliche und außerberufliche erworbenen Kenntnisse finden, die nach einer Validierung der Lernergebnisse im gesetzlich zulässigen Ausmaß anerkannt werden. Unter Berufung auf das Fachhochschulgesetz (FHG) können auch absolvierte Prüfungen aus dem sekundären Bildungsbereich anerkannt werden. Die Antragstellung erfolgt seitens der Studierenden, die Bearbeitung richtet sich nach den Vorgaben der geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Das Höchstmaß der ECTS-Anrechnungspunkte, die zur Anerkennung gelangen können, ist im Akkreditierungsantrag beschrieben.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 (Angewandte Forschung und Entwicklung)

Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.

Aus den eingereichten Antragsunterlagen sowie der nachgereichten ergänzenden Übersicht geht hervor, dass die meisten der hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonen in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule einbezogen sind. Die meisten davon sind als Projektleitung oder als Projektmitarbeiter*in tätig. Die Themenfelder sind breit, viele davon können jedoch - manche direkt, manche im weiteren Sinne - auf das Kernthema des Studiengangs bezogen werden, wie z. B. Community Nursing, digitale Unterstützung im Home Care, Family Case Management, Mobiles Demenzcoaching, stationäre und mobile Gesundheitskompetenzzentren. Es gibt zwar eine Lehrverpflichtung von 16 SWS für das hauptberufliche Lehrpersonal (wodurch eine aktive Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zeitlich erschwert ist, gerade bei Personen mit weniger Kompetenzen und Erfahrung), es ist jedoch in dem Zusammenhang festgehalten, dass es der Studienbereichsleitung obliegt je nach Kompetenzen und Forschungsschwerpunkten die Lehrdeputate innerhalb des Teams entsprechend einer Ausgewogenheit von Forschung, Lehre und Administration zu verteilen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Freiräume für Forschungsarbeiten und Entwicklungstätigkeit im Einzelfall (Anlass- bzw. Projektbezogen) zu schaffen.

Im Antrag sind aber auch konkrete Maßnahmen beschrieben, die die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sicherstellen sollen. Diese Maßnahmen umfassen die Auswahl für die Forschung qualifizierter FH-Lehrender, eine Festschreibung der Verpflichtung zur Forschung in den einzelnen Dienstverträgen, eine Verpflichtung der FH-Lehrenden zur fachlichen Fortbildung

und Bereitstellung von finanziellen Mitteln dafür durch den Erhalter sowie die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 § 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 (Personal)

1. Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den geplanten FH-Masterstudiengang ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung steht. Es handelt sich um Personen aus dem bereits vorhandenen Lehr- und Forschungspersonal der FH Kärnten, aber auch um externe Fachexpert*innen aus Kärnten, Österreich und dem Ausland. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde - soweit es aus den Unterlagen hervorgeht - auf die für den Studiengang notwendige Fachexpertise und pädagogische Eignung geachtet. Die Komposition von internen und externen Lehrpersonen kann den inhaltlichen Fokus des Studienganges abdecken.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Fachhochschul-Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal besteht in erster Linie aus Mitarbeiter*innen, die bereits an der FH Kärnten in anderen facheinschlägigen Studiengängen hauptberuflich tätig sind. Dabei gibt es eine angemessene Komposition zwischen facheigenen und fachfremden Personen (die jedoch aus dem Bereich der an den geplanten Masterstudiengang anknüpfenden Bezugsdisziplinen kommen und daher das facheigene Personal im Sinne der Interdisziplinarität ergänzen). Weiters gibt es eine beachtliche Liste an nebenberuflichen Lehrenden, die ebenfalls zu einem guten Teil fachspezifische Expertise sowie Erfahrung in der Lehre an der FH Kärnten (oder anderen Hochschulen) mitbringen und dadurch das Team der hauptberuflich Lehrenden inhaltlich, aber auch die Betreuung der Studierenden betreffend, unterstützen können.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen

- a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs und
- b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.

a. Geeignete Prozesse und Maßnahmen zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs

Um eine Ausbildung sicherzustellen, die sich am Stand der Wissenschaft und an den Anforderungen der Praxis orientiert, werden auch an die Qualifikationen der nebenberuflichen Lehrenden besondere Anforderungen gestellt. Diese erstrecken sich vor allem auf die wissenschaftlichen, berufspraktischen und pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten, Vorbildung und Erfahrungen. Alle zu besetzenden Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Für jeden Einzelfall einer Besetzung wird eine Berufungskommission gebildet. Nebenberufliche Lehrende leisten im Rahmen des Berufungsgespräches einen Fachvortrag zu einer Lehrveranstaltung aus dem Curriculum sowie eine Präsentation eines inhaltlichen und didaktisch-methodischen Konzeptes zur Durchführung einer Lehrveranstaltung des geltenden Curriculums im Studiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“.

Zur Vernetzung und Weiterentwicklung von haupt- und nebenberuflichem Lehrpersonal werden unterschiedliche Aktivitäten gesetzt, z. B.: Methodenseminare, Teilnahme an Forschungsforen, Fallstudien und Simulationen im Studiengang, Teilnahme an Konferenzen, Teilnahme an Fortbildungen des Didaktikzentrums, Teilnahme an Fortbildungen der Fachhochschulkonferenz (FHK).

Auch bei der Entwicklung des Studiengangs wurden nebenberufliche Lehrende als Mitglieder des Entwicklungsteams aktiv einbezogen. Eine explizite Strategie zur Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals in Lehr- und Studienorganisation findet sich jedoch nicht im Antrag.

b. Geeignete Prozesse und Maßnahmen zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals

Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten ist über den Studienbereich „Gesundheit & Soziales“ festgelegt und entspricht 16 SWS Lehre, 4 SWS Forschung und 4 SWS Administration. Es ist aber auch festgehalten, dass es der jeweiligen Studienbereichsleitung je nach Kompetenzen und Forschungsschwerpunkten obliegt, die Lehrdeputate innerhalb des Teams entsprechend einer Ausgewogenheit von Lehre, Forschung und Administration zu verteilen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterinnen empfehlen der FH Kärnten jedoch, eine explizite Strategie zur Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals in die Lehr- und Studiengangsorganisation zu formulieren.

4. Die fachlichen Kernbereiche des Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den geplanten Masterstudiengang ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung steht. In Tabelle 6 ist eine Kurzfassung der Qualifikationen und Erfahrungen der Lehrenden abgebildet, die in den fachlichen Kernbereichen des geplanten Studienganges tätig werden.

Dem Antrag auf Programmakkreditierung sind Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal beigelegt. Das Lehrdeputat für hauptberufliche Lehrende ist über den Studienbereich „Gesundheit & Soziales“ mit 16 SWS festgelegt, wodurch der Kernauftrag der Lehre erfüllt und die Gewichtung zu den Bereichen Forschung (4 SWS) und Verwaltung (4 SWS) hergestellt ist. Es obliegt der jeweiligen Studienbereichsleitung je nach Kompetenzen und Forschungsschwerpunkten, die Lehrdeputate innerhalb des Teams entsprechend einer Ausgewogenheit von Forschung, Lehre und Administration zu verteilen. Im Abschnitt 3.3.4.1 der Antragsunterlagen ist eine tabellarische Übersicht der hauptberuflichen Lehrenden und deren Zuordnung auf Lehrveranstaltungsebene abgebildet. Ebenso ist eine exakte Abbildung mit Zuordnung des nebenberuflichen Lehrpersonals zu finden.

Ein Rekrutierungsplan ist dem Antrag beigelegt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5. Der Fachhochschul-Studiengang wurde unter Einbindung der für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Interessengruppen entwickelt. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass

- a. neben mindestens zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
- b. auch mindestens zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind.

Die Mitglieder des Entwicklungsteams repräsentieren laut Antragsunterlagen die maßgeblichen Arbeitsbereiche, in welchen die Absolvent*innen des Masterstudienganges „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ zukünftig tätig sein können. Alle Mitglieder des Entwicklungsteams sind auch in den Kernbereichen, in denen die Absolvent*innen ausgebildet werden, praktisch und/oder lehrend tätig. Überdies haben die meisten Entwicklungsteammitglieder während ihrer Berufslaufbahn maßgebliche Initiativen zur Innovation, Veränderung bzw. zum Neuaufbau von Strukturen in ihrem Arbeitsbereich gesetzt und die Professionalisierung der Pflege vorangetrieben.

Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation:

Name	Funktion
[...] ¹	Leitung IARA-Department ISAC - Intergenerational Solidarity, Activity and Civil Society, Professur für Soziologie der Disability and Diversity Studies / FH Kärnten
[...]	Director, Taylor Nursing Institute für Family and Society, Minnesota State University, Nebenberuflich Lehrender im Bachelor „Gesundheits- und Krankenpflege“ FH Kärnten

Personen, die über den Nachweis einer für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen:

Name	Funktion
[...]	Hauptberuflich Lehrende, Bachelor „Gesundheits- und Krankenpflege“ FH Kärnten
[...]	Nebenberuflich Lehrende, Bachelor „Gesundheits- und Krankenpflege“ Pflegeentwicklerin „Wissen 2 share“
[...]	Nebenberuflich Lehrende, Bachelor „Gesundheits- und Krankenpflege“ proXima GsbR Unternehmensberatung für Pflege, Gesundheit, Gender

Das Entwicklungsteam wird von der Studiengangsleitung des Bachelorstudienganges „Gesundheits- und Krankenpflege“, [...] geleitet.

Darüber hinaus wurden mit [...] und [...] die Arbeit im Entwicklungsteam verstärkt.

Der Antrag erbringt den Nachweis über die Lehrtätigkeit folgender Entwicklungsteammitglieder: [...], [...], [...], [...], [...], [...], [...], [...].

Die Lebensläufe der Mitglieder des Entwicklungsteams befinden sich im Anhang im Abschnitt 7.2.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6. Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens wird die Position der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ gemäß dem an der FH Kärnten vorgesehenen Auswahlverfahren besetzt. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass

¹ Ausgenommen von der Veröffentlichung sind gemäß § 21 HS-QSG jedenfalls personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

der Lebenslauf der Studiengangsleitung nach der Besetzung der Position nachgereicht wird. Gemäß dem Stellenbesetzungsplan wird die Stellenausschreibung der Studiengangsleitung nach erfolgreicher Akkreditierung vorgenommen. Die Einstellung soll so rasch wie möglich, jedoch spätestens im Sommersemester 2026, erfolgen.

Die Anforderungen an die künftige Studiengangsleitung sind im Antrag (siehe Abschnitt 3.3.4.2. „Stellenprofile und Stellenbesetzungsverfahren“) allgemein für die Position der Studiengangsleitung definiert. Dem Antrag liegt zudem die konkrete Stellenausschreibung „Studiengangsleitung für das Masterstudium Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung (m/w/d)“ bei. Dieser ist zu entnehmen, dass die Studiengangsleitung Lehre im Ausmaß von bis zu 10 SWS erbringen soll.

In der Zwischenzeit wird die Leitungsfunktion von [...], wahrgenommen. [...] leitet auch den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ und wurde mit der Leitung des Entwicklungsteams des beantragten Masterstudienganges betraut. Der Lebenslauf von [...] ist dem Antrag beigelegt. Die interimistische Leiterin verfügt über ein Diplom in der Kinder- und Jugendlichenpflege sowie über abgeschlossene Studien im Managementbereich. Somit kann festgestellt werden, dass die derzeit eingesetzte, interimistische Studiengangsleitung über die oben genannte Expertise sowie über eine facheinschlägige berufliche Qualifikation im Sinne einer Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf verfügt und sichergestellt ist, dass bis zur Besetzung der Studiengangsleitung eine facheinschlägig wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierte Person mit der Position der Studiengangsleitung betraut ist.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterinnen empfehlen im Falle der Implementierung der Studiengangsleitung durch die momentan interimistische Leiterin zusätzlich facheinschlägig qualifiziertes Personal (mit Fokus ANP) anzustellen, um die Studiengangsleitung in ihrer Rolle zu unterstützen und in der Betreuung der Studierenden sowie der Qualitätssicherung des Studienganges Arbeitspakte zu übernehmen.

7 § 17 Abs. 5 FH-AkkVO 2024 (Finanzierung)

Der Finanzplan des Fachhochschul-Studiengangs, über einen Zeitraum von fünf Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs sowie
2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Fachhochschul-Studiengangs sicherstellen.

Der Finanzplan des Studiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ ist im Antrag abgebildet. Es wird das Kalkulationsschema der FH Kärnten für fünf Studienjahre 2025/26 bis 2029/30 dargestellt. Das erste Studienjahr ist ein Aufbaujahr, in dem ein Jahrgang des neuen Studiengangs geführt wird. Ab dem Studienjahr 2026/27 werden zwei Jahrgänge geführt. Als Grundlage für die Kalkulation wurden die angebotenen Semesterwochenstunden

(AWS) aus dem Curriculum, die Abdeckung des Lehrangebots durch hauptberufliches und nebenberufliches Personal, der Bedarf an weiterem forschendem und administrativem Personal für den Studiengang sowie die aus Erfahrungswerten gewonnenen Aufwendungen für den laufenden betrieblichen Aufwand herangezogen. Ebenso ist die Raum- und Sachausstattung in der Kalkulation enthalten. Des Weiteren wird die Finanzierung des Masterstudiengangs über eine für die Gutachterinnen nachvollziehbare Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Der gegenständliche Studiengang wird wie die anderen Studiengänge aus dem Gesundheitsbereich durch das Land Kärnten und die Studiengebühren finanziert. Die derzeit laufende Vereinbarung mit dem Land Kärnten bezieht sich auf die Jahre 2025 bis 2029, die entsprechende Vereinbarung liegt dem Antrag auszugsweise bei. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass diese Verträge rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre erneuert werden. Eine Phasing-out-Finanzierung über das Kalenderjahr 2029 hinaus ist vertraglich vorgesehen. Gemäß dieser Vereinbarung dient die Finanzierung des Landes auch explizit für den Aufbau von neuen landesfinanzierten Studienprogrammen im Gesundheitsbereich. Auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung sind gemäß Antrag ausreichend Studienplätze finanziert, die auch den geplanten Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Gesundheitsversorgung“ abdecken. Die Gutachterinnen möchten dennoch auf zwei Punkte hinweisen: Erstens wird in der vorliegenden Finanzierungszusage durch das Land Kärnten der beantragte Studiengang „Advanced Nursing Practice in der Gesundheitsversorgung“ nicht namentlich genannt. Zweitens umfasst die Kalkulation im Antrag die Studienjahre 2025/2026 bis 2029/2030, die Finanzierungszusage endet aber mit 2029. Damit ist aus Sicht der Gutachterinnen für den vorliegenden Studiengang der 5-Jahres-Zeitraum 2025/2026 bis 2029/2030 nicht vollständig erfüllt. Die Gutachterinnen gehen auch davon aus, dass die aktuelle, bis 2029 laufende Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Kärnten in diesem Fall bei der Planung berücksichtigt wird bzw. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass die Finanzierung über das Studienjahr ab 2030 nicht sichergestellt sein sollte. Die Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung bis 2029 garantiert ferner, dass das Land Kärnten im Fall des Auslaufens der Vereinbarung eine *Phasing-out*-Finanzierung garantiert. Dadurch ist für diesen Fall gewährleistet, dass Studierende ihr begonnenes Studium erfolgreich abschließen können.

Aufgrund der allgemeinen Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung durch das Land Kärnten für den Zeitraum 2025 bis 2029 ist das Kriterium aus Sicht der Gutachterinnen **erfüllt unter Auflagen**.

Die Gutachterinnen schlagen dem Board der AQ Austria folgende **Auflage** vor:
Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 bis 2 FH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Finanzierung des Studiengangs für fünf Jahre gesichert ist.

8 § 17 Abs. 6 FH-AkkVO 2024 (Infrastruktur)

Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Die Fachhochschule Kärnten verfügt über eine differenzierte Infrastruktur an vier regional verankerten Standorten. Die Ausstattung ist an den jeweiligen fachlichen Schwerpunkten orientiert. Am Standort Klagenfurt, an dem der beantragte gesundheitswissenschaftliche Studiengang durchgeführt werden soll, stehen 16 Seminarräume, ein großer Hörsaal, sieben Skills Labs sowie spezialisierte Praxis- und Laboreinrichtungen zur Verfügung. Die Ausstattung der Räume entspricht den aktuellen technischen Standards. Zusätzlich stehen EDV-Räume, Skills Labs und ein umfangreiches Diagnostiklabor bereit. Die Nähe zum Klinikum Klagenfurt sowie die optionale Mitnutzung weiterer FH-Räumlichkeiten gewährleisten zusätzliche Kapazitäten. Bibliotheks- und E-Ressourcen sind standortübergreifend verfügbar, die technische Infrastruktur ermöglicht einen reibungslosen Informationsfluss. Die geplante Weiterentwicklung des Standorts Klagenfurt zu einem Gesundheits-Campus verdeutlicht die langfristige strategische Ausrichtung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

9 § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 (Kooperationen)

Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Fachhochschul-Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.

Die Fachhochschule Kärnten verfügt über ein breit gefächertes Kooperationsnetzwerk mit nationalen und internationalen Partnerhochschulen, das gezielt auf den Studienbereich „Gesundheit & Soziales“ und insbesondere auf den Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ ausgerichtet ist. Die Hochschule ist Vollmitglied der European University Allianz ACE²-EU und assoziiertes Mitglied bei ATHENA. Dadurch wird die Einbindung in langfristige, strukturierte Kooperationsformen deutlich. Für den Studiengang bestehen relevante Hochschulpartnerschaften u. a. mit Einrichtungen in Polen, Spanien, Portugal und Nordmazedonien. Die Mobilität wird durch bestehende Erasmus-Verträge sowie vielfältige Unterstützungsmaßnahmen wie Informationsveranstaltungen, individuelle Betreuung und gezielte Mobilitätsförderung ermöglicht. Die vertraglichen Grundlagen und der inhaltliche Bezug der Partnerschaften wurden nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus bestehen bilaterale Kooperationen mit Einrichtungen außerhalb des Erasmus-Raums. Auf nationaler Ebene kooperiert die FH Kärnten mit Akteuren wie dem MEDINEUM in Klagenfurt zur praxisnahen Ausbildung und Projektarbeit. Die Kooperationen sind in das strategische Internationalisierungskonzept der Hochschule eingebettet und bieten qualitativ hochwertige Mobilitätsmöglichkeiten.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

10 Zusammenfassung, abschließende Bewertung und eingesehene Unterlagen

10.1 Zusammenfassung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang fokussiert sich auf eine Lücke im Gesundheitswesen und ist daher sowohl innovativ als auch von gesellschaftlich hoher Bedeutung. Ein konsekutiver Masterstudiengang im Bereich Advanced Nursing Practice schließt an internationale Entwicklungen an und bietet gerade mit dem Schwerpunkt auf Primärversorgung in Anbetracht auf die in Österreich geplante flächendeckende Entwicklung des Primärversorgungssektors ein derzeit einzigartiges, darauf abgestimmtes Ausbildungsprofil. Dies wird auch durch die durchgeführte Bedarfs- und Akzeptanzanalyse sichtbar.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs

Die Entwicklung des Masterstudiengangs basiert primär auf der Fachexpertise der Entwicklungsteammitglieder unter Einbezug folgender Fakten: Berufspolitische Reformen und Fortschritt in der Akademisierung der professionellen Pflege, Etablierung der APN-Rolle in Österreich, Auswirkungen der demografischen Entwicklung und gesetzlicher Bestimmungen durch den Ausbau der Primärversorgung.

Studiengang und Studiengangsmanagement

Die fachlichen und beruflichen Anforderungen an eine ANP werden im Antrag mit der Definition des International Council of Nurses (ICN) dargestellt und begründet. Das Curriculum erfüllt die beschriebenen Aufgaben in der Didaktik und den beruflichen Tätigkeitsfeldern. Die Module bzw. Fächer und die damit zu erwerbenden zentralen Kompetenzen sind im Großen und Ganzen kongruent und decken die wesentlichen fachlichen Kernbereiche ab. Das didaktische Konzept zielt darauf ab, Studierenden für die Themenbereiche zu motivieren, sie in ihrem aktiven Lernprozess zu unterstützen und die aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen zu fördern. Im Sinne einer erfolgreichen Kompetenzentwicklung werden vielfältige Formen von Leistungsnachweisen eingesetzt. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind vorhanden.

Angewandte Forschung und Entwicklung

Aus den eingereichten Antragsunterlagen sowie der nachgereichten ergänzenden Übersicht geht hervor, dass die meisten der hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonen in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule einbezogen sind. Es obliegt der Studienbereichsleitung je nach Kompetenzen und Forschungsschwerpunkten, die Lehrdeputate innerhalb des Teams entsprechend einer Ausgewogenheit von Forschung, Lehre und Administration zu verteilen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Freiräume für Forschungsarbeiten und Entwicklungstätigkeit im Einzelfall (Anlass- bzw. Projektbezogen) zu schaffen.

Personal

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den geplanten Masterstudiengang ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung steht. Es handelt sich um Personen

aus dem bereits vorhandenen Lehr- und Forschungspersonal der FH Kärnten, aber auch um externe Fachexpert*innen aus Kärnten, Österreich und dem Ausland. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde auf Fachexpertise und pädagogische Eignung geachtet. Durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrpersonals kann eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleistet werden. Maßnahmen zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs sind grundsätzlich erkennbar, da eine explizite Strategie zur Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals in Lehr- und Studienorganisation sich jedoch nicht im Antrag findet, empfehlen die Gutachterinnen der FH Kärnten, eine solche zu formulieren. Eine interimistische Studiengangsleitung, die die Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Studiengangsleitung erfüllt, ist benannt und der Prozess zur Besetzung der Studiengangsleitung ist im Antrag dargelegt.

Finanzierung

Ein Finanzplan ist im Antrag für fünf Jahre (bis zum Studienjahr 2029/30) abgebildet. Eine Finanzierungszusage für den Zeitraum 2025 bis 2029 liegt gemäß den aktuellen Vereinbarungen mit dem Land Kärnten vor. Aufgrund der allgemeinen Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung durch das Land Kärnten für den Zeitraum 2025 bis 2029 ist das Kriterium aus Sicht der Gutachterinnen erfüllt unter Auflagen (siehe unten).

Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung.

Kooperationen

Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nichthochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland sind vorgesehen.

10.2 Abschließende Bewertung

Die Gutachterinnen empfehlen dem Board der AQ Austria eine **Akkreditierung** des FH-Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt, mit folgender **Auflage**:

Prüfbereich Finanzierung - Kriterium § 17 Abs. 5 FH-AkkVO 2024: Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 bis 2 FH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Finanzierung des Studiengangs für fünf Jahre gesichert ist.

10.3 Eingesehene Unterlagen

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt, vom 30.04.2025, eingelangt am 30.04.2025
- Nachreichung vom 25.07.2025

**Stellungnahme zum Gutachten
im Akkreditierungsverfahren des FH-Masterstudiengangs
„Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“
gem. § 7 der FH-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)**

Villach, 02.09.2025

Wir freuen uns über das positive Gutachten vom 26.08.2025 und sehen uns in unserem Vorhaben, den geplanten Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ als weiteres Studienangebot der Fakultät Gesundheit & Soziales der FH Kärnten anzubieten, bestärkt.

Wir bedanken uns für das wertschätzende Gespräch im Rahmen des virtuellen Termins am 25.07.2025 sowie für die wertvollen Empfehlungen der Gutachterinnen und werden die uns mitgegebenen Anregungen sehr gerne aufgreifen.

Im Folgenden nehmen wir, zugeordnet zu den einzelnen Beurteilungskriterien, auf die konkreten Empfehlungen und Hinweise Bezug:

Hinweis zum Fachbereich „Pflegewissenschaft“

„Es ist aufgefallen, dass im Antrag manchmal von „Pflegewissenschaft“ und manchmal von „Pflegewissenschaften“ gesprochen wird. Im Sinne einer konsistenten Sprache und einer korrekten Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachbereichs (auch internationalen Gepflogenheiten folgend), sollte darauf geachtet werden, durchgängig Singular und somit die Bezeichnung „Pflegewissenschaft“ zu verwenden.“

Vielen Dank für den wertvollen Hinweis zur Terminologie im Antrag. Wir werden sicherstellen, dass künftig durchgängig die Bezeichnung „Pflegewissenschaft“ im Singular verwendet wird, um eine konsistente Sprache zu gewährleisten und den wissenschaftlichen bzw. internationalen Gepflogenheiten zu entsprechen

Empfehlung zu den Zugangsvoraussetzungen

„Die Gutachterinnen empfehlen der Fachhochschule, die künftigen Entwicklungen bezüglich der Zielgruppe zu beobachten und zu beurteilen, ob die pragmatischen Gründe zugunsten fachlich und professioneller Gründe (in Hinblick) auf das neue Berufsfeld entfallen könnten. Dabei ist vor allem auf das Feedback der Absolvent*innen als auch das der Praxispartner*innen bzw. zukünftiger Arbeitgeber*innen zu berücksichtigen.“ (S. 10)

Wir bedanken uns für diesen Hinweis und werden die Rückmeldungen der Studierenden bzw. der Absolvent*innen nach dem ersten Durchlauf evaluieren. Ebenso werden wir diesbezüglich die Kontakte zu unseren Praxispartner*innen und potenziellen Arbeitgeber*innen nutzen bzw. intensivieren.

Empfehlung zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs

„Die Gutachterinnen empfehlen der FH Kärnten jedoch, eine explizite Strategie zur Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals in die Lehr- und Studiengangsadministration zu formulieren.“ (S. 13)

Wir nehmen die Empfehlung zur strategischen Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals gerne auf. Konkrete Ideen dazu sind die Erstellung von klaren Rollenprofilen mit definierten administrativen Aufgaben; die aktive Beteiligung an Arbeitsgruppen und Studiengangskonferenzen und die Einbindung in bestehende Kommunikations- und Koordinationsplattformen (MS Teams, Moodle); ein Mentoringsystem mit Mentor*innen aus dem hauptberuflich Lehrenden Team oder mit Lehrerfahrenen, nebenberuflichen Lehrenden; die Einbindung laut Qualitätsmanagementsystem der

FH Kärnten in Qualitätssicherungsprozesse, Evaluationen oder in die Weiterentwicklung des Curriculums.

Empfehlung zur Studiengangsleitung

„Die Gutachterinnen empfehlen im Falle der Implementierung der Studiengangsleitung durch die momentan interimistische Leiterin zusätzlich facheinschlägig qualifiziertes Personal (mit Fokus ANP) anzustellen, um die Studiengangsleitung in ihrer Rolle zu unterstützen und in der Betreuung der Studierenden sowie der Qualitätssicherung des Studienganges Arbeitspakete zu übernehmen.“ (S. 16)

Wir bedanken uns für diesen Hinweis und werden diese Empfehlung berücksichtigen. Für den ersten Start im Herbst 2025 wird, wie geplant, die Entwicklungsteamleitung als interimistische Studiengangsleitung eingesetzt. Eine Entlastung in der Betreuung der Studierenden stellen die Modulverantwortlichen dar. Die facheinschlägige Unterstützung und Qualitätssicherung wird auch durch das Entwicklungsteam per se garantiert, da alle Personen in der Lehre im Studiengang tätig sein werden. Eine Ausschreibung für hauptberuflich Lehrende mit ANP-Fokus ist geplant. Nach einem erfolgreichen Start des Masterstudiengangs ist auch eine Ausschreibung der Studiengangsleitung vorgesehen.

Auflage zur Finanzierung

„Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 bis 2 FH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Finanzierung des Studiengangs für fünf Jahre gesichert ist.“ (S. 17 bzw. S. 20)

Die Finanzierung des Landes Kärnten ist mit der „Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung FH-GHW 2025-2029“ in der Version vom 01.07.2024, final unterzeichnet am 31.07.2024, gesichert (siehe dazu Akkreditierungsantrag vom 30.04.2025, Anhang 7.3., S. 243ff). Ergänzend dazu legen wir dieser Stellungnahme einen um die folgenden Punkte erweiterten Auszug daraus bei:

- 3 Vertragsbeginn und Laufzeit sowie
- 4 Förderungsbeiträge an die FH Kärnten durch das Land Kärnten

In diesem Vertrag wurden unter Punkt 4 folgende Zielgrößen für die Kalenderjahre 2025 – 2029ff vereinbart:

Tabelle 1: Studienplätze/Zielgrößen 2025 – 2029

2025 Aufbau	2026 Aufbau	2027 Aufbau	2028 Aufbau	2029ff Vollausbau
738 Studienplätze	805 Studienplätze	865 Studienplätze	920 Studienplätze	950 Studienplätze

Im WS 2024/25 konnten 626 Studienplätze besetzt werden. Derzeit liegt die Prognose für das WS 2025/26 bei 742 Studierenden. Die Lücke auf die vertraglich zugesicherten Studienplätze wird unter anderem mit dem hier beantragten Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ geschlossen. Für das WS 2025/26 wird beabsichtigt, mit diesem neuen Studienangebot 30 Studienplätze zu besetzen (Aufbaujahr), ab dem WS 2026/27 durch die parallele Führung aller zwei Jahrgänge 60 Studienplätze.

Wie bereits im Akkreditierungsantrag im Kapitel 4.1.2. Finanzierung des Studiengangs dargestellt, werden die Finanzierungsvereinbarungen rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre erneuert. Für den Fall einer Beendigung des Vertrages sichert das Land Kärnten zu, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes laufenden Studienjahrgänge bis zu ihrem Auslaufen gemäß Regelstudiendauer weiter zu finanzieren (Phasing-out Finanzierung der Jahrgänge bis zum Ende des zweiten, auf das Vertragsende laufenden Studienjahres) (siehe dazu auch Punkt 3 im Anhang zur Stellungnahme).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungen von neuen Studienangeboten im Bereich der GHW-Studiengänge jeweils in enger Abstimmung mit dem Land Kärnten – sowie mit der KABEG und dem AMS – und unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebotes der Nachbarbundesländer stattfindet. In der Finanzierungsvereinbarung sind ausreichend Studienplätze finanziert; somit wird auch dieser Masterstudiengang in diesen Studienplätzen abgedeckt, auch wenn neue Studienangebote in der Finanzierungsvereinbarung nicht namentlich genannt werden.

Abschließend möchten wir uns nochmals bei den Gutachterinnen für die konstruktiven Anregungen und positiven Anmerkungen zur Entwicklung des neuen Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice in der Primärversorgung“ herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

ANHANG

Erweiterter Vertragsauszug (Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung FH-GHW 2025-2029)

